

GEMEINDEORDNUNG

Gestützt auf § 4 und § 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Weggis die folgende Gemeindeordnung vom 4. März 2018 (Stand: 3. März 2024):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- Die Gemeinde Weggis ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst die Ortsteile Weggis, Hertenstein und Rigi Kaltbad gemäss Karte im Anhang zur Gemeindeordnung und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2. Das Gemeindewappen stellt ein weisses Egli im roten Feld dar.

§ 2 Rechtsstellung und Funktion der Gemeinde

- Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2. Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4. Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Handlungsgrundsätze

- 1. Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtsätzen geregelt.
- 2. Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind (z.B. Personendaten), Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen.

§ 5 Organe und Gremien

- Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien¹,
 - a. Stimmberechtigte,
 - b. Gemeinderat,
 - c. Controlling-Kommission,
 - d. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz,
 - e. Urnenbüro,
 - f. Revisionsstelle,
 - g. Einbürgerungskommission²,
 - h. weitere Fach- und Begleitkommissionen².
- 2. ...3

§ 6 Amtsdauer

- Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Organe und Gremien beträgt vier Jahre und beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen, ausgenommen nachfolgende Ausnahmen:
 - a. die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt mit dem Schuljahr am 1. August,
 - b. die Amtsdauer der Revisionsstelle dauert zwei Jahre und beginnt am 1. Januar,
 - c. die Amtsdauer der vom Gemeinderat gewählten Gremien beginnt am 1. Januar.
- 2. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 7 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen	
Gemeinderat	Controlling-Kommission	
	Revisionsstelle Bildungskommission (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderats)	
	Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde Rektor, Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde	
Controlling-Kommission	Gemeinderat	
	Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde	
	Bildungskommission Rektor, Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde	

Revisionsstelle	Gemeinderat Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde Controlling-Kommission Rektor, Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde
Bildungskommission	Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderats) Rektor, Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde Controlling-Kommission

§ 8 Information, Kommunikation

- 1. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit im Allgemeinen und die politischen Parteien und andere interessierte Organisationen im Speziellen über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.
- Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstellen. Zudem erfolgen die Publikationen in der in der Region am meisten verbreiteten Lokalzeitung und auf der Webseite der Gemeinde.
- 3. Auf der Webseite werden u.a. veröffentlicht:
 - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde,
 - b. weitere wichtige Beschlüsse,
 - c. Wahl- und Abstimmungsanordnungen,
 - d. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 15 und § 19,
 - e. Informationen bezüglich der Gemeinde- und Orientierungsversammlungen,
 - f. öffentliche Planungs- und Bauauflagen.

II. Stimmberechtigte

§ 9 Stimmrecht

- Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 10 Petitionsrecht

- 1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, spätestens innert 6 Monaten beantwortet.

§ 11 Gemeindeinitiative

 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

- Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den n\u00e4chsten Zehner, g\u00fcltig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar gemäss § 145 des Stimmrechtsgesetzes, erklärt sie der Gemeinderat ganz oder teilweise als ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 17 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 13 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

§ 14 Befugnisse der Stimmberechtigten

- 1. Die Stimmberechtigten sind das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2. Sie üben die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällen die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.
- Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte an der Gemeindeversammlung (Versammlungsverfahren) oder an der Urne (Urnenverfahren) wahr.

§ 15 Politische Planung

- Die Stimmberechtigten wirken im Versammlungsverfahren bei der politischen Planung der Gemeinde wie folgt mit:
 - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
 - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
 - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
 - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
 - e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.
- 2. Die Stimmberechtigten können zu den Planungsunterlagen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 16 Wahlen

- 1. Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und vier weitere Gemeinderatsmitglieder,
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission,
 - c. die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission,
 - d. ...4
 - e. die Präsidentin oder den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Einbürgerungskommission⁵.
- 2. Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- 3. Die Stimmberechtigten bestimmen im Versammlungsverfahren die Revisionsstelle und die frei wählbaren Urnenbüromitglieder⁶.

§ 17 Sachentscheide

- Die Sachentscheide werden durch die Stimmberechtigten mit Ausnahme von Abs. 2 im Versammlungsverfahren beschlossen.
- 2. Die Stimmberechtigten fassen im Urnenverfahren folgende Beschlüsse:
 - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
 - b. Erlass und Änderung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements,
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird,
 - e. rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- 3. Beim Erlass oder bei Änderungen von weiteren Reglementen entscheidet der Gemeinderat, ob hierüber an der Urne oder an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird.

§ 18 Finanzgeschäfte

- 1. Die Stimmberechtigten entscheiden im Versammlungsverfahren über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung,
 - c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben (Sonderkredit), wenn der Wert den Ertrag von 5% der Gemeindesteuern (Budget laufendes Jahr) übersteigt,
 - d. Beschluss über Zusatzkredite,
 - e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,
 - f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag von 5% der Gemeindesteuern (Budget laufendes Jahr) übersteigt,
 - h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- 2. Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren über eine Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben (Sonderkredit), wenn der Wert den Ertrag von 8% der Gemeindesteuern (Budget laufendes Jahr) übersteigt. Der Gemeinderat kann Urnenabstimmungen anordnen auch über Sonderkredite, welche die vorerwähnte Limite nicht erreichen.

§ 19 Kontrolle und Steuerung

- 1. Die Stimmberechtigten wirken im Versammlungsverfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung wie folgt mit:
 - Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle,
 - b. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission.
- 2. Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Orientierungsversammlungen

- 1. Zur Information der Bevölkerung, insbesondere über anstehende Urnenabstimmungen, führt der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durch.
- 2. An der Orientierungsversammlung können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen, vorberaten oder andere wichtige Themen konsultativ behandelt werden.
- 3. Die Orientierung kann auch im Rahmen einer Gemeindeversammlung erfolgen.

§ 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1. Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresrechnung),
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
- 2. Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- 3. Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 22 Anträge

- Die Stimmberechtigten k\u00f6nnen an der Gemeindeversammlung Antr\u00e4ge zu den traktandierten Gesch\u00e4ften stellen.
- 2. Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegen oder
 - b. lässt sie von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen.
- Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegen genommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

III. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- 1. Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.
- 2. Es bestehen folgende Ressorts:
 - a. Präsidiales,
 - b. Bau und Infrastruktur,
 - c. Bildung,
 - d. Finanzen.
 - e. Soziales.
- 3. Mit Ausnahme des Ressorts Präsidiales wird die Ressortzuteilung vom Gemeinderat vorgenommen. Der Gemeinderat konstituiert sich an der ersten Sitzung der neuen Legislatur. Er bestimmt insbesondere auch das Vizepräsidium und die Stellvertretungen.
- 4. Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugeteilte Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, an den Gemeinde- und Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben keine operativen Führungsfunktionen aus.
- 5. Die Mitglieder des Gemeinderates sind in einem Nebenamt mit ausgeglichenen Pensen tätig.
- Der Gemeinderat umschreibt seine Aufgaben und die einzelnen Pensen in der Organisationsverordnung. Die Summe aller Pensen der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Budget ausgewiesen.
- 7. Der Gemeinderat
 - a. entscheidet seine Geschäfte im Kollegium,
 - b. delegiert den Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,
 - c. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung,
 - d. ist zuständig, für die Gemeinde das Referendum in kantonalen Angelegenheiten (Gemeindereferendum) zu ergreifen.
- 8. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

§ 24 Funktion des Gemeinderats

- 1. Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung.
- Der Gemeinderat ist die oberste Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.
- Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.

- Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
 - erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,
 - c. kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen,
 - d. wählt und führt die Geschäftsführung, der die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG,
 - b. Kreditübertragungen nach §16 FHGG.
- 2. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:
 - a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten.
 - c. freibestimmbare Ausgaben, wenn der Wert im Einzelfall den Ertrag von 5% der Gemeindesteuern (Budget laufendes Jahr) nicht übersteigt,
 - d. gebundene Ausgaben.

§ 26 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderats

- 1. Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.
- 2. Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

IV. Gemeindeverwaltung

§ 27 Gemeindeverwaltung

- Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2. Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3. Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- Der Gemeinderat regelt die Organisation der Verwaltung und das betriebliche Controlling in der Organisationsverordnung.

§ 28 Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.
- 2. Der Gemeinderat wählt die Geschäftsführung.
- 3. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- 4. Die Geschäftsführung
 - a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderats,
 - erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen,
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,
 - d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die Verantwortung für das Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 5. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 29 Geschäftsleitung

- 1. Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den Abteilungsleitenden.
- Die Geschäftsführung hat den Vorsitz und kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.
- 3. Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und der Geschäftsführung. Die Geschäftsleitung dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatung der Controllingunterlagen.
- 4. Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in der Organisationsverordnung.

§ 30 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- 1. Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber.
- 2. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3. Der Gemeinderat kann die Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers der Geschäftsführung übertragen.
- 4. Die Aufgaben werden in der Organisationsverordnung umschrieben.

V. Weitere Organe und Gremien

§ 31 Bildungskommission

- Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren drei Mitgliedern.
- Die Bildungskommission ist gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat bei der strategischen Entwicklung und Planung der Schule.

§ 32 Controlling-Kommission

- 1. Die Controlling-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern.
- Der Controlling-Kommission obliegt das strategische Controlling. Dieses umfasst die Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf. Sie berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere
 - a. den Aufgaben- und Finanzplan (AFP),
 - b. den Budgetentwurf,
 - c. den Jahresbericht.
 - d. die Finanzgeschäfte,
 - e. die Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.
- 3. Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

§ 33 Revisionsstelle

- Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten, dem Gemeinderat und der Controlling-Kommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft.

§ 34 Urnenbüro

- Das Urnenbüro besteht aus den Präsidien⁷ und aus weiteren Mitgliedern. Die Stimmregisterführerin / der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied.
- 2. Der Gemeinderat wählt die Präsidien⁷ und bestimmt die Anzahl der Mitglieder.
- 2.bis Die Gemeindeversammlung wählt die weiteren Mitglieder⁸.
- 3. Das Urnenbüro leitet die Stimmabgaben und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 34a Einbürgerungskommission⁹

- Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Einbürgerungskommission von Amtes wegen an.
- 2. Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen zuweist. Für die Erteilung des Weggiser Bürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist der Gemeinderat zuständig.
- 3. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.
- 4. Der Gemeinderat regelt das Verfahren.

§ 35 Weitere Fach- und Begleitkommissionen

- 1. ...10
- 2. Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen. Sie achten dabei auf Fachkompetenz und eine ausgewogene parteipolitische Zusammensetzung.

VI. Finanzhaushalt

§ 36 Grundsätze

- Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Die revidierten Bestimmungen der Gemeindeordnung treten mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten in Kraft.
- 2. Die Bestimmungen, die sich auf den Gemeinderat und die Geschäftsführung beziehen, treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- 3. ...11
- 4. ...12
- 5. Alle Einbürgerungsgesuche ausländischer Staatsangehöriger, die nach dem 31.08.2023 eingereicht werden, sind nach dem neuen Verfahren zu erledigen¹³.

Weggis, 3. März 2024

GEMEINDERAT WEGGIS

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Nr.	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung
	04.03.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung
1	03.03.2024	01.09.2024	§ 5 Abs. 1	geändert
2	03.03.2024	01.09.2024	§ 5 Abs. 1, g und h	eingefügt
3	03.03.2024	01.09.2024	§ 5 Abs. 2	aufgehoben
4	03.03.2024	01.09.2024	§ 16 Abs. 1, d	aufgehoben
5	03.03.2024	01.09.2024	§ 16 Abs. 1, e	eingefügt
6	03.03.2024	01.09.2024	§ 16 Abs. 3	geändert
7	03.03.2024	01.09.2024	§ 34 Abs. 1	geändert
8	03.03.2024	01.09.2024	§ 34 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt
9	03.03.2024	01.09.2024	§ 34a	eingefügt
10	03.03.2024	01.09.2024	§ 35 Abs. 1	aufgehoben
11	03.03.2024	01.09.2024	§ 37 Abs. 3	aufgehoben
12	03.03.2024	01.09.2024	§ 37 Abs. 4	aufgehoben
13	03.03.2024	01.09.2024	§ 37 Abs. 5	eingefügt